Vorhabenbezogener Bebauungsplan
G 02.2/1“Agrarzentrum Tenholter Straße“
2. Änderung

Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (Stufe I)

Michael Straube

Wegberg

Juni 2023

Auftraggeber:
Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung
Dipl.-Ing. Guido Beuster
In Granterath 11
41812 Erkelenz

Auftragnehmer:
Dipl.-Biol. Michael Straube
Eichenstr. 32
41844 Wegberg
Tel. 02434-9930275
Mobil 0177-8892450
straube@michael-straube.de

Wegberg im Juni 2023

Kartenquelle: © Geodaten NRW 2023

Inhaltsverzeichnis

ANLASS **4**

UNTERSUCHUNGSGEBIET **5**

ERGEBNISSE UND BEWERTUNG **7**

ARTENSCHUTZPRÜFUNG **8**

POTENTIELL VORKOMMENDE PLANUNGSRELEVANTE ARTEN **11**

POTENTIELLE WIRKFAKTOREN **13**

ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZPRÜFUNG **14**

Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren) **14**
Vorprüfung des Artenspektrums 14
Vorprüfung der Wirkfaktoren 14
Ergebnis 15

NOTWENDIGE MAßNAHMEN **16**

QUELLEN **18**

ANHANG **20**

Anh. 1: Fotodokumentation **20**

Anh. 2: Planungsrelevante Arten **23**

Anlass

Zur Erweiterung des Agrarzentrums Tenholter Straße ändert die Stadt Erkelenz den Bebauungsplan G 02.2/1. Die Fläche des Änderungsbereichs wird derzeit zum Großteil ackerbaulich genutzt. Weiter liegt am Südrand eine breite Hecke. Da nicht auszuschließen ist, dass sich im Gebiet oder unmittelbar angrenzend Lebensstätten planungsrelevanter Arten befinden, wurde die folgende Artenschutzprüfung beauftragt. Sie beschränkt sich im Wesentlichen auf die potentiell von der im Rahmen der Umsetzung der Planung stattfindenden Flächenumwandlung und Bebauung betroffenen Tiergruppe der Vögel.

Alle in Europa heimischen Vögel sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt, einige unterliegen dem darüber hinaus gehenden strengen Schutz (BNATSCHG 2022). Viele Vogelarten gelten als gefährdet (GRÜNEBERG ET AL. 2017). Laufende Bruten aller Vogelarten sind nach europäischen Recht (EU-Vogelschutzrichtlinie) und deutschen Recht (Bundesnaturschutzgesetz) geschützt.

Es muss ausgeschlossen werden, dass bei den späteren Bautätigkeiten und bei vorbereitenden Arbeiten Vögel oder Individuen aus anderen planungsrelevanten Tiergruppen (wie Fledermäuse, Haselmaus, Amphibien und Reptilien) getötet, geschädigt oder ihre Lebensstätten vernichtet werden. Gehölze und Ackerflächen dienen in Erkelenz mehreren geschützten Arten als Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Dabei sind Lebensstätten auch innerhalb und am Rand der Bebauung nicht ausgeschlossen. Daher besteht die Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung.

Ziel dieser Untersuchung war es festzustellen, ob im Bereich der Planung oder unmittelbar angrenzend Vogelarten brüten oder potentiell brüten können, die in Nordrhein-Westfalen als planungsrelevant gelten, oder ob angrenzend Lebensstätten von Vögeln oder anderen planungsrelevanten Tierarten bestehen können. Der vorliegende Bericht gibt die Ergebnisse der Untersuchung wieder und stellt notwendige Maßnahmen vor.

Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet umfasst den Süden des bestehenden Agrarzentrums und die sich südlich anschließende Fläche bis zur K 32 (Abb. 1-2). Im Westen verläuft die Tenholter Straße, im Osten schließt sich ein Gehölz an, im Südosten ein Ausläufer des Ackers im Plangebiet. In der weiteren Umgebung des Plangebietes liegt im Westen das Gewebegebiet Commerden, im Osten eine Wiese, anschließend die Bahnstrecke Aachen-Mönchengladbach und Ackerflächen. Nördlich des Agrarzentrums schließt sich Gewerbebetrieb an, südlich der K 32 intensiv gartenbaulich genutzte Ackerflächen. Das Plangebiet hat eine Fläche von ca. 17.600 m². Das Untersuchungsgebiet reicht etwa 200 m über das Plangebiet hinaus.

Das Plangebiet liegt zum Großteil nicht in einem Schutzgebiet. Das Gehölz im Süden und die östlich des Plangebiets liegenden Flächen gehören bereist zum Landschaftsschutzgebiet Wahnbusch-Nüsterbachtal. Naturschutzgebiete und Natura 2000-Gebiete Beginnen erst in weiterer Umgebung (> 1,5 km entfernt). Das Plangebiet liegt nicht innerhalb einer Biotopverbundzone. Der Wahnbusch und die Ränder mehrerer benachbarter Dörfer wie Bellinghoven und Granterath sind als Zonen des Biotopverbund von besonderer Bedeutung ausgewiesen.

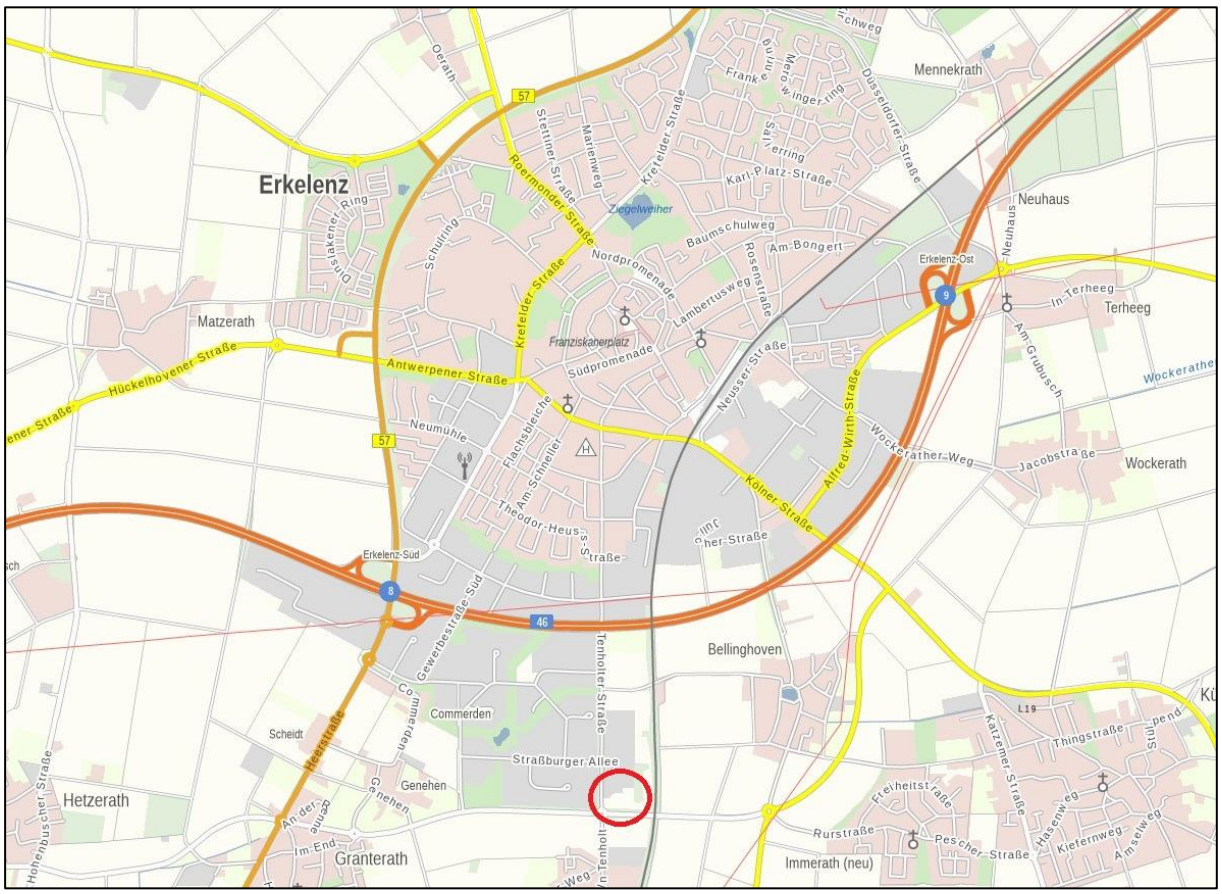

Abb. 1: Lage der geplanten Bebauungsplan-Änderung im Süden des Zentrums von Erkelenz (ohne Maßstab, Download 31.5.2023)

Abb. 2: Lage der Bebauungsplan-Änderung im Luftbild (Bildflug 21.2.2021, ohne Maßstab)

Ergebnisse und Bewertung

Zur Ergänzung der Angaben in den Datenbanken des Landes und des Kreises Heinsberg fand am Nachmittag des 30.5.2023 bei trockenem, warmem Wetter eine Begehung des Plangebietes und der näheren Umgebung statt. Dabei wurde die Flächennutzung im Gebiet und auf den angrenzenden Flächen erfasst sowie Zufallsbeobachtungen von Tieren notiert.

Im Nordwesten des Plangebietes befinden sich bereits Anlagen des Agrarzentrums: Lagerhalle, Büros, Rangierflächen, Abstellplätze und Fahrzeugwaage (vgl. Fotos im Anhang). Daran schließt sich im Süden eine intensiv bewirtschaftete Ackerfläche an, auf der 2023 Gerste angebaut war. Im Süden liegt eine mehrreihige Hecke aus heimischen Baum- und Straucharten (u.a. Rosen, Schwarzer Hollunder, Bergahorn, Schneeball) durch einen schmalen, mit Gras eingesäten Streifen vom Acker getrennt. Zwischen der Hecke und dem Radweg entlang der K 32 stockt eine Allee aus Stieleichen.

Im Bereich des Plangebietes wurden nur häufige und verbreitet Arten festgestellt (Mönchsgrasmücke, Fasan, Reh). Es ist nicht ausgeschlossen, dass in der Hecke, die im Rahmen der Planung nicht verändert wird, auch seltenere Arten leben. An der Lagerhalle im Norden brütet laut Mitarbeitern ein Hausrotschwanz. Mehrere Vogelarten brüten an der großen Lagerhalle unmittelbar nördlich des Plangebietes: Schleiereule und Turmfalke brüten seit Jahren in dort installierten Kästen, für den Star besteht ein Brutverdacht in einem entsprechenden Kasten. An der Nordostecke der Halle wurden während der Begehung junge Dohlen gefüttert.

Hinweise auf Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten wurden bei der Begehung nicht gefunden. Feldlerchen oder Rebhühner sollen auf dem Acker im Gebiet laut Mitarbeitern des Agrarzentrums nicht brüten. Hinweise auf Fledermausquartiere wurden an den Gebäuden nicht gefunden, Einzelquartiere sind aber nie ausgeschlossen. Die schwachen Gehölze im Süden weisen vermutlich noch keine Höhlungen auf.

Es ist zu erwarten, dass im Rahmen der Umsetzung des BP keine Lebensstätten planungsrelevanter Arten zerstört werden. Aufgrund zunehmender Versiegelung werden aber der Lebensraum für alle Arten verkleinert und Nahrungshabitate zerstört, insbesondere auch für die am Agrarzentrum bereits brütenden planungsrelevanten Arten Schleiereule, Turmfalke und Star. Im Rahmen der Eingriffsregelung muss daher andernorts eine Aufwertung von Lebensräumen stattfinden, idealerweise für Gebäudebrüter, die innerhalb und am Rand von Siedlungen leben.

Da in den Sträuchern und Bäumen im Süden des Plangebietes und östlich angrenzend im Sommerhalbjahr sicherlich zahlreiche Bruten häufiger und verbreiteter Vogelarten stattfinden, müssen geeignete Maßnahmen gegen Störungen und Zerstörung getroffen werden. Auf der Ackerfläche ist die Störung und Zerstörung von Bruten mit geeigneten Maßnahmen (s.u.) zu vermeiden.

Artenschutzprüfung

Die Notwendigkeit der Artenschutzprüfung ergibt sich aus europa- und bundesrechtlichen Regelungen (FFH-Richtlinie von 1992, BFN 1998, BNATSCHG 2022). Danach gelten für die europäisch geschützten Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten Zugriffsverbote, u.a. für das Fangen und Töten von Tieren, die Störung dieser Arten sowie die Beschädigung oder Zerstörung von Quartieren, die im Zusammenhang mit Fortpflanzung, Wanderung und Überwinterung stehen (vgl. § 44 (1) BNatSchG). Die Umsetzung des Artenschutzes wird in Nordrhein-Westfalen in der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz (MKULNV 2016) geregelt. Eine Ergänzung für die baurechtliche Zulassung von Vorhaben stellt die Handlungsempfehlung von MWEBW und MKULNV (MKULNV 2010) dar.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten **Zugriffsverboten**. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ist es verboten :

- Verbot Nr. 1: wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzten oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 3),
- Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (vgl. Anlage 1, Nr. 4),
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 5),
- Verbot Nr. 4: wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 6).

Quelle: MUNLV (2016)

Der Prüfumfang der Artenschutzprüfung beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt. Voraussetzung für die Freistellung von den Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ist, dass zuvor die Eingriffsregelung ordnungsgemäß abgearbeitet und das Potential der gebotenen Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minderung ausgeschöpft wurde. Anderenfalls werden die Freistellungen nicht aktiviert und es drohen Verstöße gegen das Artenschutzrecht (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011 - 9A 12.10). Die Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minderung sind im Umweltbericht/ Landschafts-pflegerischen Fachbeitrag darzustellen.

Aus der Vielzahl der möglichen europäisch geschützten Arten hat das LANUV NRW für Nordrhein-Westfalen eine Auswahl der wichtigen Arten erstellt. Diese planungsrelevanten Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu

bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien. Eine aktuelle Liste der planungsrelevanten Arten wird vom LANUV im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht (LANUV 2022).

Die Prüfung der Artenschutzbelange setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme voraus, wobei der Umfang von dem zu erwartenden Arteninventar und den Eingriffen abhängt. Der Antragsteller ist jedoch nicht verpflichtet, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen.

Die Daten können zum einen aus vorhandenen Erkenntnissen wie den LANUV-Datenbanken FIS und @LINFOS und der Fachliteratur stammen. Zum anderen können sie durch Bestandserhebungen vor Ort gesammelt werden. Es kann auch ausreichen, Experten zu befragen. Die Arbeit mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen ist ebenfalls zulässig. Bei Erkenntnislücken und Unsicherheiten können „worst-case-Betrachtungen“ angestellt werden.

Gegebenenfalls lässt sich das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbote durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Neben den herkömmlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kommen dafür vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in Frage, die die kontinuierliche Funktion eines Lebensraums oder Quartiers sicherstellen (europäisch: „CEF-Maßnahmen“, continuous ecological functionality-measures). Diese Maßnahmen werden im Vorhinein festgelegt. Sie müssen artspezifisch sein, auf geeigneten Standorten stattfinden und für den Zeitraum des Eingriffs die ununterbrochene Sicherung der ökologischen Funktion einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte gewährleisten. Außerdem müssen sie im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff stehen.

Die Artenschutzprüfung lässt sich in drei Stufen unterteilen:

<u>Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)</u>

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

<u>Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände</u>

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen

Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist ggf. ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Im vorliegenden Fall wurde die Prüfung der Stufe I vorbereitet. Da allein aus den Angaben der Datenbanken des Landes NRW, des Auftraggebers, des Kreises Heinsberg und der Naturschutzverbände keine ausreichenden Rückschlüsse auf die (potentielle) Eignung des Gebietes als Lebensraum für planungsrelevante Arten möglich sind, fand eine Ortsbegehung statt (Ergebnisse s.o.).

Potentiell vorkommende planungsrelevante Arten

Zur Einschätzung, ob und welche planungsrelevanten Arten potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommen können, wurden folgende Quellen herangezogen:

- Fachinformationssystem geschützte Arten in NRW (FIS) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz LANUV NRW für den Messtischblatt-Quadranten 4903-2 (Erkelenz-Nordost) und die betroffenen Lebensraumtypen mit Stand vom 31.5.2023 (vgl. Anh. 2)
- Fachinformationssystem @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz LANUV NRW für die nähere Umgebung (ca. 500 m) mit Stand vom 31.5.2023
- Kreis Heinsberg (schriftl. Mitt., 1.6.2023)
- Naturschutzstation Wildenrath (angefragt)
- NABU Heinsberg e.V. (mündl. Mitt.)
- einmalige Begehung des Plangebietes (30.5.2023, s.o.)

Das LANUV führt im FIS für das MTB für die betroffenen Lebensraumtypen 26 planungsrelevante Vogelarten auf, die dort seit dem Jahr 2000 als Brutvögel aufgetreten sind: Baumpieper, Bluthänfling, Feldlerche, Feldsperling, Grauammer, Habicht, Kiebitz, Kleinspecht, Kuckuck, Mäusebussard, Mehl- und Rauchschwalbe, Rebhuhn, Schleiereule, Schwarzspecht, Sperber, Star, Steinkauz, Turmfalke, Turteltaube, Uferschwalbe, Wachtel, Waldkauz, Waldohreule, Wanderfalke und Wespenbussard. Kiebitz und Krickente werden mit Rast-/Wintervorkommen genannt. Zu ergänzen ist der Uhu, der im Kreis Heinsberg weit verbreitet ist. Es ist entsprechend mit Vorkommen von mindestens 28 planungsrelevanten Arten in der Umgebung des Plangebietes (beide Teilgebiete) auszugehen.

Für Bodenbrüter wie Feldlerche und Rebhuhn ist Plangebiet als Lebensraum im Prinzip geeignet, in der Praxis aufgrund der geringen Flächengröße, der starken Störungen und der benachbarten Gehölz- und Gebäudekulissen aber ungeeignet. Kiebitz und Wachtel werden aus den gleichen Gründen ausgeschlossen. Mehrere Arten wir Schwalben, Feldsperling, Kuckuck, Waldkauz, Waldohreule und Sperber könnten in benachbarten Gehölzen und an benachbarten Gebäuden brüten. Belegt sind Bruten von Schleiereule, Star und Turmfalke an einem Gebäude des Agrarzentrums nördlich knapp außerhalb des Plangebietes. Die übrigen im FIS genannten planungsrelevanten Vogelarten kommen im Plangebiet und der näheren Umgebung - wenn überhaupt - nur als Nahrungsgäste oder Durchzügler vor, da größere Gehölze, Altholz, Wasserflächen oder andere geeignete Habitate für diese Arten fehlen. Essentielle Lebensstätten und essentielle Nahrungshabitate werden für alle Vogelarten ausgeschlossen. Allerdings brüten vermutlich mehrere häufige und verbreitete Vogelarten im Gebiet, v.a. Bäumen und Sträuchern in der Hecke im Süden,

sowie auf angrenzenden Flächen. Bedeutende Kolonien nicht planungsrelevanter Koloniebrüter wie Haussperling, Mauersegler und Dohle werden für das Plangebiet und die angrenzende Umgebung ausgeschlossen, wenn auch alle drei Arten sicherlich in Erkelenz und Tenholt brüten.

Rast- oder Wintervorkommen von Kiebitz und Krickente sind im Plangebiet und angrenzend ausgeschlossen.

Planungsrelevante Arten aus anderen Gruppen als Vögel führt das FIS für den MTB-Quadranten in den relevanten Lebensraumtypen nur bei den Säugetieren auf, nämlich die vier Fledermausarten Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügel- und Zwergfledermaus. Essentielle Lebensstätten werden für diese Tiergruppen ausgeschlossen. Sicherlich nutzen planungsrelevante Tierarten das Plangebiet und die Umgebung als Nahrungshabitate, v.a. Fledermäuse von denen mehrere Arten auch im @LINFOS für die Umgebung aufgeführt werden (Abendsegler, Braunes Langohr, Zwerg- und Wasserfledermaus, Vorkommen weiterer Arten sind wahrscheinlich). Essentielle Jagdhabitate liegen aber sicherlich nicht im Gebiet. Die Hecke im Süden fungiert für Fledermäuse sicherlich als Jagdhabitat und als Leitstruktur. Vorkommen planungsrelevanter Amphibien-, Reptilien- und Insektenarten werden für das Plangebiet und die nähere Umgebung ausgeschlossen.

Bei anderen Arten als den im FIS und im vorigen Absatz genannten planungsrelevanten Arten, die im UG vorkommen oder vorkommen können, handelt es sich um Irrgäste oder Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des UG vor, die eine vertiefende Art-für-Art- Betrachtung rechtfertigen würden. Zu diesen Arten gehören im Gebiet und unmittelbar angrenzend potentiell v.a. Igel, Schermaus, Waldmaus und Maulwurf, Reh, Rotfuchs, Marder (Steinmarder, Hermelin und Mauswiesel, Iltis und Dachs), Erdkröte, Grasfrosch, Teich-, Faden- und Bergmolch, als Nahrungsgast u.a. Graureiher und Lachmöwe, als Nahrungsgäste und auch als Brutvögel u.a. Amsel, Buchfink, Buntspecht und Grünspecht, Dohle, Elster, Eichelhäher, Gartenbaumläufer, Grünfink, Heckenbraunelle, Kleiber, Kohl- und Blaumeise, Mauersegler, Mönchs-, Dorn- und Gartengrasmücke, Rabenkrähe, Ringel- und Türkentaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Sommer- und Wintergoldhähnchen und Zilpzalp.

Potentielle Wirkfaktoren

Im Rahmen der Erschließung, Bebauung und nachfolgenden Nutzung im Rahmen der Neubebauung kommt es u.a.

- zur Zerstörung von Habitaten durch die Beseitigung der Vegetation; die Hecke im Süden soll allerdings erhalten werden.
- zur Flächenversiegelung und zu Nutzungsänderungen
- zur Zunahme von Störungen u.a. durch Nutzungsintensivierung, Licht- und Lärmemissionen, Erschütterungen, Bewegungen, Verkehrszunahme und Haustiere. Von der anschließenden Bebauung und den angrenzenden Straßen gehen derzeit schon Störungen durch Fahrzeuge und Passanten aus.
- zu konkreten Gefährdungen für Tiere wie Verkehrsopfern, Fallenwirkung von Rohbauten und Schächten, Gullys und Regenrohren sowie Vogelschlag an Glasscheiben.

Viele der genannten Beeinträchtigungen wirken über das Plangebiet hinaus, ggf. sogar viele hundert Meter (Beleuchtung, Lärm, freilaufende Haustiere), überlagern sich aber mit den von der vorhandenen Bebauung und den bestehenden Straßen ausgehenden Störungen und Gefährdungen.

Ergebnis der Artenschutzprüfung

Aufgrund der o.g. Ergebnisse und Bewertung wird im Folgenden die Artenschutzprüfung der Stufe I vorbereitet, wie sie in MUNLV (2016) und MKULNV (2010) vorgegeben ist. Die eigentliche Artenschutzprüfung ist durch die Genehmigungsbehörde vorzunehmen. Die folgenden Ausführungen sind als fachlicher Beitrag zur Artenschutzprüfung zu verstehen.

Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Vorprüfung des Artenspektrums

Es sind Brutvorkommen von 27 planungsrelevanten Vogelarten in den im Gebiet bestehenden Lebensraumtypen in der Region bekannt: Baumpieper, Bluthänfling, Feldlerche, Feldsperling, Grauammer, Habicht, Kiebitz, Kleinspecht, Kuckuck, Mäusebussard, Mehl- und Rauchschwalbe, Rebhuhn, Schleiereule, Schwarzspecht, Sperber, Star, Steinkauz, Turmfalke, Turteltaube, Uferschwalbe, Uhu, Wachtel, Waldkauz, Waldohreule, Wanderfalke und Wespenbussard. Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten sind nicht völlig ausgeschlossen. Aufgrund der Habitatausstattung und der Lebensraumansprüche werden Bruten der vorgenannten und weiterer planungsrelevanter Arten im Plangebiet ausgeschlossen, mehrere Arten brüten unmittelbar angrenzend (Schleiereule, Star und Turmfalke). Bruten von Koloniebrütern und Rats-/Wintervorkommen von Kiebitz und Krickente im Plangebiet und unmittelbar angrenzend werden ausgeschlossen.

Vorkommen von planungsrelevanten Arten aus anderen Artengruppen im Gebiet sind weder bekannt noch aufgrund des Habitats zu erwarten. Mindestens die fünf Fledermausarten, die in der Umgebung des Plangebietes nachgewiesen wurden, nutzen Plangebiet und Umgebung sicherlich als nicht essentielle Jagdhabitate sowie die Hecke im Süden auch als Leitstruktur.

Vorprüfung der Wirkfaktoren

Die Nutzung von Lebensstätten im Plangebiet durch planungsrelevante Vogelarten ist weitgehend auszuschließen. Essentielle Nahrungshabitate stellt das Plangebiet für keine Vogelart dar. Auch für die nördlich des Plangebietes brütenden Arten Schleiereule, Start und Turmfalke ist das Plangebiet aufgrund seiner geringen Größe als Nahrungshabitat

Bruten häufiger und verbreiteter Arten finden sicherlich im Süden des Plangebietes sowie auf angrenzenden Flächen statt.

Die Versiegelung und Bebauung einer weitere Fläche zwischen den Grünstrukturen entlang der Bahnlinie und den Grünflächen im GIPCO erschwert Tierbewegungen,

eine starke Beleuchtung würde die Bedeutung der Hecke als Jagdhabitat und Leitlinie schmälern.

Ergebnis

Eine deutliche Betroffenheit planungsrelevanter Vogelarten oder von Tieren aus anderen Gruppen durch die Umsetzung des BP kann weitgehend ausgeschlossen werden. Die systematische Erfassung von Vögeln, Fledermäusen oder anderen Tiergruppen sowie die Durchführung einer vertiefenden Prüfung (ASP II) sind nicht notwendig.

Zum Schutz von Ackervögeln sowie häufigen und verbreiteten Vogelarten sind – auch im Sinne eines Risikomanagements - Schutzmaßnahmen zu ergreifen (s.u.). Die Funktion der Hecke im Süden als Nahrungshabitat und Leitstruktur muss erhalten werden. Aufgrund der Nahrungshabitate planungsrelevanter Arten wie Eulen und Fledermäuse müssen Lichtemissionen und nächtliche Lärmemissionen in Richtung der Hecke und in die Umgebung des Plangebietes ausgeschlossen werden. Die Zerstörung von Nahrungshabitaten planungsrelevanter wie auch häufiger Arten muss im Rahmen der Eingriffsregelung durch die Aufwertung von Flächen andernorts ausgeglichen werden. Die Planung ist unter Beachtung der im Folgenden genannten Maßnahmen zulässig.

Notwendige Maßnahmen

Eine Betroffenheit planungsrelevanter Vogelarten und weiterer planungsrelevanter Arten wird weitgehend ausgeschlossen.

Zum Schutz von Bruten auf der Ackerfläche darf die Erschließung nur außerhalb der Brutzeit beginnen (September bis Februar). Sofern dies nicht möglich ist, muss durch geeignete Maßnahmen oder eine vorherige Untersuchung ausgeschlossen werden, dass Vögel auf der Fläche brüten.

Die Hecke im Süden sowie angrenzende Gehölze im Osten und die Bäume entlang der Tenholter Straße müssen erhalten werden.

Im Falle des unerwarteten Fundes von Vogelbruten sind Bodenarbeiten sofort zu unterbrechen. Verletzte Tiere sind durch einen Sachverständigen zu bergen. Ggf. müssen verletzte Tiere gepflegt und ausgewildert werden. Werden Lebensstätten planungsrelevanter Arten gefunden und zerstört, müssen sie entsprechend dem CEF-Leitfaden des Landes (MULNV & FÖA 2021) und in Abstimmung mit dem Kreis Heinsberg ersetzt werden.

Bei der Beleuchtung der Baustellen muss - v.a. im Sommerhalbjahr - auf helle (weiße) Lampen mit hohem UV-Anteil verzichtet werden, da sie Insekten anlocken und töten können und nachtaktive Wirbeltiere (v.a. Eulen und Fledermäuse) abschrecken. V.a. eine weit reichende horizontale Abstrahlung ist zu vermeiden. Benachbarte Ackerflächen, Gehölze und Wiesen dienen Fledermäusen und Eulen sicherlich als Jagdgebiete.

Im Rahmen der Verkehrserschließung und Bebauung müssen Tierfallen wie Gullys entschärft und eine Fallenwirkungen von Kellern, aber auch von Rohbauten (Einflug von Fledermäusen) ausgeschlossen werden. Es wird empfohlen, Kellerschächte mit feinen Gittern abzudecken, um eine Fallenwirkung zu vermeiden. Bei großen Glasfronten ist der Vogelschutz zu beachten (vgl. STEIOF 2018), da Vögel Glasscheiben kaum wahrnehmen können und häufig daran verunfallen. Besonders hoch ist die Gefahr in und angrenzend an vogelreiche Gebiete (hier vermutlich die Gehölze im Süden und Osten sowie entlang von Bahnstrecke und Gipco). Daher sollte keine großflächige Durchsicht durch Gebäude möglich sein, die den Vögeln das Durchfliegen scheinbar erlaubt. Stark die umgebende Landschaft oder Gehölze vor den Fassaden spiegelnde Scheiben müssen vermieden werden, ebenso Glasflächen an Ecken (ebd.). Glasflächen von mehr als 3 m² Größe sollten optisch unterteilt werden. Zur Entschärfung der Gefahren von Glasscheiben gibt es Lösungen wie transluzentes (lichtdurchlässiges, nicht klares) Glas, sichtbar bedruckte Scheiben, aber auch für das menschliche Auge unsichtbare Markierungen im für Vögel sichtbaren UV-Bereich[1] oder die Verwendung von Vogelschutzglas mit integrierten UV-Markierungen. UV-Markierungen können aber nicht von allen Vogelarten

[1] Vögel können ultraviolettes Licht wahrnehmen.

wahrgenommen werden und sind daher nur "letzte Wahl". Entsprechendes gilt auch für andere Glasflächen wie etwa Windschutz- oder Lärmschutz-Verglasungen außerhalb von Gebäuden (ebd.).

Wie bei der Beleuchtung der Baustellen muss die Abstrahlung der Beleuchtung von Gebäuden und Freiflächen in die offene Landschaft minimiert werden (keine horizontale Abstrahlung, ggf. insektenfreundliche Spektralfarben, zeitliche und räumliche Beschränkung auf den notwendigen Umfang, vgl. VOIGT ET AL. 2019).

V.a. nachts sind Lärmemissionen in Richtung der Hecke im Süden und in die Umgebung des Plangebietes auszuschließen.

Freiwillige Maßnahmen

Es wird angeregt, an Neubauten Lebensstätten für Vögel und Fledermäuse herzurichten (Höhlensteine oder Kästen für Halbhöhlen- und Höhlenbrüter und Fledermäuse), da durch Abbrüche, Ausbauten und Renovierungen Lebensstätten dieser Arten an Gebäuden derzeit in großer Zahl und oft ohne Ersatz zerstört werden. Weiter wird angeregt, den Versieglungsgrad der Neubebauung möglichst niedrig zu halten und einzelne hohe Bäume als Schattenspender und zur Kühlung zu pflanzen. Das anfallende Regenwasser sollte zumindest teilweise dazu genutzt werden, ein oder mehrere Kleingewässer zu speisen, und nicht wie bei der vorhandenen Bebauung nur über große Versickerungsbecken abgeführt werden.

Quellen

- BFN (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 53, Bonn.
- BFN (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70/1, Bonn.
- BNATSCHG (2022): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 22.7.2022. - BGBl. Jg. 2022 I Nr. 28 S. 1362ff.
- GRÜNEBERG, C., SUDMANN , S. R., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M ., KÖNIG, H., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & J. WEISS (2017): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 1–66.
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2 Bände, LANUV-Fachbereich 36, Recklinghausen.
- LANUV (2022): Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertung des Erhaltungszustandes (30.04.2021) – Online Version unter: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf.
- MKULNV (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl.d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, -III 4 - 616.06.01.17.
- MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.12.2010.
- MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online).
- STEIOF, K. (2018): Vögel und Glas. Der Falke 5/2018, 25-31.

- VOIGT, C.C., C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HÖLKER, G. JONES, N. LEADER, D. LEWANZIK, H.J.G.A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFIELD, K. SPOELSTRA, M. ZAGMAJSTER (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No.8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 68 Seiten.

Anhang

Anh. 1: Fotodokumentation

Ansichten des Plangebietes von Nordwesten

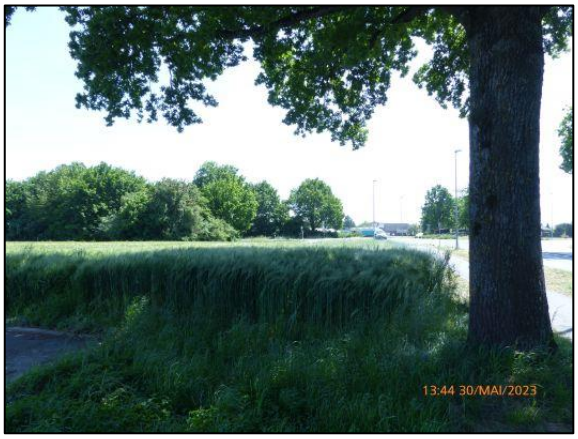

Ansichten des Plangebietes von Südwesten

Ansichten des Plangebietes von Süden

Hecke im Süden des Plangebietes

Im Osten angrenzende Flächen

Fotos: © Michael Straube, 30.5.2023

Anh. 2: Planungsrelevante Arten

Planungsrelevante Arten im Messtischblatt-Quadrant 4903-2 (Erkelenz-Nordost) in den Lebensraumtypen Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (KlGeh), Äcker, Säume, Hochstaudenfluren (Säu), Gebäude (Geb) und Fettwiesen und -weiden (FettW)

FIS NRW mit Stand vom 31.5.2023

Deutscher Name	Wissenschaft-licher Name	Status	Erhaltungs-zustand in NRW (ATL)	KlGeh	Äck	Säu	Geb	FettW
Säugetiere								
Abendsegler	*Nyctalus noctula*	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	(Na)	(Na)	(Ru)	(Na)
Braunes Langohr	*Plecotus auritus*	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	FoRu, Na		Na	FoRu	Na
Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	Nachweis ab 2000 vorhanden	U-	Na			FoRu!	Na
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na			FoRu!	(Na)
Vögel								
Baumpieper	*Anthus trivialis*	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	FoRu		(FoRu)		
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	Na	Na		
Feldlerche	*Alauda arvensis*	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-		FoRu!	FoRu		FoRu!
Feldsperling	*Passer montanus*	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	Na	Na	FoRu	Na
Grauammer	*Emberiza calandra*	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		FoRu!	FoRu!		FoRu
Habicht	*Accipiter gentilis*	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu), Na	(Na)			(Na)
Kiebitz	*Vanellus vanellus*	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		FoRu!			FoRu
Kiebitz	*Vanellus vanellus*	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S		Ru, Na			Ru, Na
Kleinspecht	*Dryobates minor*	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na				(Na)

Deutscher Name	Wissenschaft-licher Name	Status	Erhaltungs-zustand in NRW (ATL)	KlGeh	Äck	Säu	Geb	FettW
Krickente	*Anas crecca*	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G					
Kuckuck	*Cuculus canorus*	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	Na				(Na)
Mäusebussard	*Buteo buteo*	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	Na	(Na)		Na
Mehlschwalbe	*Delichon urbica*	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	(Na)	FoRu!	(Na)
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	Na	(Na)	FoRu!	Na
Rebhuhn	*Perdix perdix*	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		FoRu!	FoRu!		FoRu
Schleiereule	*Tyto alba*	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	Na	FoRu!	Na
Schwarzspecht	*Dryocopus martius*	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(Na)		Na		(Na)
Sperber	*Accipiter nisus*	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na	(Na)	Na		(Na)
Star	*Sturnus vulgaris*	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	Na	FoRu	Na
Steinkauz	*Athene noctua*	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)	(Na)	Na	FoRu!	Na
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	Na	Na	FoRu!	Na
Turteltaube	*Streptopelia turtur*	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	FoRu	Na	(Na)		(Na)
Uferschwalbe	*Riparia riparia*	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	(Na)	(Na)		(Na)
Wachtel	*Coturnix coturnix*	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		FoRu!	FoRu!		(FoRu)
Waldkauz	*Strix aluco*	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	(Na)	Na	FoRu!	(Na)
Waldohreule	*Asio otus*	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na		(Na)		(Na)
Wanderfalke	*Falco peregrinus*	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G				FoRu!	
Wespenbussard	*Pernis apivorus*	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	Na		Na		(Na)

Erhaltungszustand in NRW:

ATL atlantische Region

G günstiger Erhaltungszustand U unzureichender Erhaltungszustand S schlechter Erhaltungszustand - Tendenz zur Verschlechterung

Vorkommen:

Na Nahrungshabitat FoRu Fortpflanzungs- und Ruhestätten Ru Ruhestätten ! Schwerpunkt-Vorkommen () Nebenvorkommen